



**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND

# MWST-INFO 2013/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>DEFINITION „BEKANNTMACHUNGSLEISTUNG“ BEI GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN</b>	SEITE 1
<b>„ZOLL-FLASH“: FALSCHANMELDUNG BEIM EU-ZOLL: DIE FOLGEN</b>	SEITE 2
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	SEITE 3
<b>DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID</b>	SEITE 4
<b>AUS DER PRAXIS</b>	SEITE 5

---

## DEFINITION „BEKANNTMACHUNGSLEISTUNG“ BEI GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN

**Die Eidg. Steuerverwaltung hat den ersten Entwurf für eine Praxisänderung in der MWST Info 04 Steuerobjekt veröffentlicht, mit welcher die Abgrenzung der wichtigen Begriffe „Bekanntmachungsleistung“, „Spende“ und „Sponsoring“ präzisiert werden soll. Diese Änderung tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2014 in Kraft.**

Beim Erhalt einer geldwerten Zuwendung, die vom Empfänger der Zuwendung öffentlich gemacht wird, liegt aus Sicht der ESTV entweder eine Spende nach Art. 3 Bst. i MWSTG, ein steuerbares Sponsoringverhältnis oder eine nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung vor. In dieser einleitenden Aufzählung der ESTV fehlt die steuerbare Werbeleistung, obwohl die Praxisänderung vor allem die Abgrenzung der ausgenommenen Bekanntmachungsleistung von der steuerbaren Werbeleistung zum Thema hat. Die Definitionen von Spende und Sponsoringleistung werden nicht geändert. Demgegenüber soll der Begriff der Bekanntmachungsleistung massiv eingeschränkt werden. Neu soll eine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung nur noch dann

vorliegen, wenn ein eindeutiger Bezug zu einem Sponsoringverhältnis vorhanden ist. Zulässig ist also nur die „Werbung“ für das Unternehmen und dessen Tätigkeiten. Keine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung sondern eine steuerbare Werbeleistung liegt vor, wenn für konkrete Produkte des zuwendenden Unternehmens geworben wird. Die ESTV lässt ausser Acht, dass die gemeinnützigen Organisation gemäss dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG nicht nur Leistungserbringer sondern auch Leistungsempfänger sein können. Ist die gemeinnützige Organisation Leistungsempfänger einer Bekanntmachungsleistung, so kann nie ein Bezug zu einem Sponsoringverhältnis bestehen. Es bleibt denn auch völlig im Dunkeln, weshalb eine Kampagne, bei der Name und die Tätigkeit der Organisation bekannt gemacht werden soll, nicht eine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung sein soll.

Die vorgeschlagene Praxisänderung ist eine völlig unnötige Verkomplizierung des Mehrwertsteuersystems. Die angedachten Abgrenzungen sind viel zu ungenau formuliert und in der Praxis schlicht nicht umsetzbar. Damit wird ein grosses Mass an Rechtssicherheit eingebüsst.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

Zudem widerspricht die Praxisänderung dem Wortlaut von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 27 MWSTG. Betroffen von der vorgesehenen Praxisänderung sind vor allem unternehmerisch tätige Nonprofit Organisationen, die beim Aushandeln der Unterstützungsvereinbarungen zusätzlich

noch die Mehrwertsteuerliche Qualifikation der vereinbarten Leistungen berücksichtigen müssen.

Die neue Praxis, die hoffentlich noch einmal überdacht wird, soll ab dem 1. Januar 2014 gelten.



## „ZOLL-FLASH“: FALSCHANMELDUNG BEIM EU-ZOLL: DIE FOLGEN

**Der nachstehende Beitrag soll – einmal mehr – verdeutlichen, welchen massgeblichen Einfluss die Zollanmeldung auf die Umsatzsteuer hat und wie sehr es sich lohnt, sich im Vorfeld eines grenzüberschreitenden Geschäftsfalles über dessen Abwicklung Gedanken zu machen.**

**Für einmal begeben wir uns auf die andere Seite der Grenze in den Zuständigkeitsbereich der EU-Zollbehörden.**

Die in der Schweiz ansässige X AG hat einem österreichischen Bauunternehmen eine Baumaschine zum Einsatz auf einer österreichischen Baustelle vermietet. Im Wissen darum, dass die Baumaschine nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder in die Schweiz zurück gelangen würde, wurde sowohl beim Schweizer wie auch beim österreichischen Zoll das **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** beantragt. Die Zollanmeldung für dieses Verfahren erfolgte mit einem Carnet ATA. Das Carnet ATA hat zwei wesentliche Vorteile:

- Die das Carnet ATA ausstellende Handelskammer **garantiert** für die Einfuhrabgaben (es müssen bei den involvierten Zollstellen keine Kauttionen hinterlegt werden).
- Das Carnet ATA kann **multinational** verwendet werden (sowohl der schweizerische wie auch der österreichische Zoll anerkennen das Dokument).

Im Wissen um diese Vorteile machen die Zollbeteiligten bei temporären Verwendungen regen Gebrauch vom Carnet ATA, vergessen dabei allerdings oft, dass es nur für **bestimmte** Fälle des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung eingesetzt werden kann. In welchen Fällen konkret ein Carnet ATA verwendet werden kann, bestimmt das von mehr als 60 Staaten unterzeichnete Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung<sup>1</sup>. Immer zulässig gemäss diesem Abkommen ist ein Carnet ATA beispielsweise für die folgenden Fälle:

- Warenmuster zur Vorführung
- Berufsausrüstungen
- Ausstellung an Messen

Im Carnet ATA der X AG wurde als Carnet-Zweck «Warenmuster zur Vorführung» vermerkt. Davon kann bei einer mietweisen Überlassung im Arbeitseinsatz selbstverständlich keine Rede sein. Man kann sich fragen, ob nicht «Berufsausrüstung» zutreffender gewesen wäre.

Eine Diskussion darüber erübrigt sich allerdings, weil das Istanbuler Übereinkommen Maschinen für **Erdarbeiten**, wozu besagte Baumaschine gehört, zum Vornherein **nicht** als Berufsausrüstung definiert.

### Erste Erkenntnis

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ist für die Vermietung von Baumaschinen zwar zulässig, allerdings darf die Zollanmeldung nicht mit Carnet ATA erfolgen.

Sowohl bei der Ausfuhr aus der Schweiz wie auch bei der Einfuhr nach Österreich hätte jeweils ein **nationales** Dokument/Formular als Zollanmeldung für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung erstellt werden müssen. Zudem hätten die Einfuhrabgaben (samt Einfuhrumsatzsteuer) in Österreich im Normalfall als **Kauttion** hinterlegt werden müssen.

Die unzulässige Verwendung des Carnet ATA wurde anlässlich einer Kontrolle der Baustelle durch den österreichischen Zoll festgestellt, worauf die Baumaschine kurzerhand **beschlagnahmt** wurde. Ihr Weiterersatz auf der Baustelle wurde von der – als Folge der Falschanmeldung nun erforderlichen – Einfuhrverzollung mit Entrichtung aller Einfuhrabgaben, inkl. Einfuhrumsatzsteuer (EUST), abhängig gemacht.

Die Baumaschine wurde in die Zolltarifnummer 8705.10000 eingereiht (Zollansatz: 3.7% vom Zollwert) und der Zollwert mit € 100'000.- geschätzt.

Der österreichische Zoll teilte den Abgabebetrag wie folgt mit:

Zoll	3.7% von € 100'000.-	€ 3'700.-
EUST	20.0% von € 103'700.-	€ 20'740.-
Total Einfuhrabgaben		€ 24'440.-

Des Weiteren wurde die Einleitung eines **Finanzstrafverfahrens** angekündigt.

Nach Hinterlegung des hiervor erwähnten Betrages wurde die Beschlagnahme aufgehoben und die Baumaschine konnte wieder eingesetzt werden.

Auf unsere Intervention hin wurde die Baumaschine in die Zolltarifnummer 8429.511000 (Zollansatz: 0.0% vom Zollwert) umtarifert.

Der Abgabebetrag wurde neu ermittelt:

Zoll	0.0% von € 100'000.-	€ 0.-
EUST	20.0% von € 100'000.-	€ 20'000.-
Total Einfuhrabgaben		€ 20'000.-

<sup>1</sup> «Istanbuler Übereinkommen» (SR 0.631.24)

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

### Zweite Erkenntnis

Eine Prüfung der Abgabeberechnung lohnt sich.

Dieser Abgabebetrag wurde letztlich vom österreichischen Zoll **verfügt** (und mit dem zuvor hinterlegten Betrag von € 24'440.- verrechnet). Das Finanzstrafverfahren wurde – zum Glück – mit einer **Verwarnung** abgeschlossen.

Die EUSt von € 20'000.- wurde später im Rahmen des **Vorsteuervergütungsverfahrens** vom zuständigen österreichischen Finanzamt an die X AG **rückerstattet**. Schlussendlich verblieben der X AG gesamthaft ca. € 220.- an Verzugszinsen zu entrichten.

Auf den ersten Blick lautet das Fazit: Viel Rauch um nichts (bzw. um gerade mal € 220.-)!

Als **Gesamtfazit** mag das zutreffen. Die Gesamtsicht interessiert die österreichische Zollbehörde indessen nicht. Sie hat, bezogen auf ihren **Zuständigkeitsbereich** (Zoll, EUSt), € 20'220.- eingenommen und ein Finanzstrafverfahren durchgeführt. Durchaus ein Erfolg.

### Dritte Erkenntnis

Immer dann, wenn **Kompetenzen** – wie bei der Umsatzsteuer – auf **verschiedene Verwaltungen aufgeteilt** werden, bestehen zusätzliche Risiken, denen Rechnung zu tragen ist.

Dass nach der Erhebung der Einfuhrabgaben durch den Zoll ein Grossteil davon – diesmal jedoch in einem **anderen Zuständigkeitsbereich** (jenem eines **Finanzam-**

**tes**) – wieder erstattet wird, ist für die Zollbehörde nicht (mehr) relevant.

Mit anderen Worten: Was nach der Erhebung der Einfuhrabgaben steuerlich noch «abgeht», braucht den Zoll nicht zu interessieren. Und wenn wir ehrlich sind: Jeder ist froh, wenn sein Gärtchen, in dem er ausreichend zu tun hat, ein überschaubare Grösse hat und er nicht noch im Garten des Nachbarn arbeiten muss.

### Vierte Erkenntnis

Der österreichische Zoll hat das getan, wozu er gemäss den geltenden Vorschriften legitimiert ist. Ihm ist daher kein Vorwurf zu machen.

### Schlussfolgerung aus den Erkenntnissen

Abklärungen im **Vorfeld** lohnen sich immer: Hätte die X AG das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung mit **nationalen** Zollanmeldungen beansprucht, hätten zwar die Einfuhrabgaben in Österreich **hinterlegt** werden müssen, wären aber nach der Wiederausfuhr der Baumaschine wieder erstattet worden. Es hätte somit nur eine vorübergehende **Kapitalbindung** resultiert.

So aber sind – nebst den geringfügigen Säumniszinsen – für die X AG noch Beraterhonorare für die korrekte Zolleinreichung, die Vermeidung einer Busse und für den Antrag der Vorsteuervergütung angefallen. Zusatzkosten, mit denen sich ein paar Stunden Abklärungsaufwand im Vorfeld problemlos hätten rechtfertigen lassen.

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### Praxisentwicklung und Neuerungen 2013

Am **Montag, 09. Dezember 2013** in **Bern** und am **Mittwoch, 11. Dezember 2013** in **Zürich** findet unser traditionelles, jährliches Seminar zu PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN im Bereich der MWST statt. Auch in diesem Jahr hat die ESTV verschiedene Informationen veröffentlicht, angekündigt, präzisiert, nicht veröffentlicht – die wie üblich optimale Gelegenheit, im Sinne eines Update den Anschluss nicht zu verpassen und auch den fachlichen Austausch mit unseren erfahrenen Dozenten zu nutzen.

### MWST-Vertiefungsreihe

Wegen grossem Interesse bieten wir mit unseren spezialisierten Dozenten zu den Themen Bezugsteuer, EU-VAT, Saldosteuerätze und Privatanteile vom **06. – 27. November 2013** in **Zürich** wieder unsere Seminare an, welche der jeweiligen Vertiefung des MWST-Wissens dienen. Selbstverständlich können Sie sich eine Rosine aussuchen – die Seminare können auch einzeln gebucht werden.

### Immobilien – eine steuerliche Gesamtschau

Dieses neue Angebot haben wir aufgrund der Komplexität in einen ersten Teil **Grundlagen** – am **Dienstag, 22. Oktober 2013 (Vormittag)** in **Bern** und am **Mittwoch, 23. Oktober 2013 (Vormittag)** in **Zürich** - und einen zweiten Teil **Weitergehende Kenntnisse** – am **Dienstag 03. Dezember 2013 (Vormittag)** in **Bern** und am **Mittwoch, 04. Dezember** in **Zürich** – gegliedert.

Wir sind überzeugt, auch dank unseren bewährten Dozenten mit diesem spannenden Seminar ein echtes Bedürfnis abzudecken und den Teilnehmern einen in der Praxis anwendbaren Mehrnutzen anbieten zu können.

### Grundkurs 2014 (Termine bereits festgelegt)

ab **Mittwoch, 7. Mai 2014 (jeweils vormittags)** in **Zürich**

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare).

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

### Einschätzungsmitteilung ist keine Verfügung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 (A-707/2013)

#### Sachverhalt

Herr X. betreibt als Einzelfirma eine Bar/Pub. An vier Tagen von April bis Juni 2011 führte die ESTV eine Kontrolle durch. Nach Abschluss der Kontrolle stellt die ESTV am 21. November 2011 Herrn X. zwei Einschätzungsmitteilungen (EM) zu. Gegen die EM XX betreffend die Steuerperioden 2006 bis 2009 erhob X. am 15. Dezember 2011 Einsprache. Mit eMail vom 17. Januar 2012 teilt Herr X. der ESTV mit, dass er auch die zweite EM XY betreffend die Steuerperiode 2010 anfechte.

Mit zwei Verfügungen vom 29. März 2012 wies die ESTV einerseits die Einsprache vom 15. Dezember 2011 betreffend die EM XX ab und trat andererseits auf die „Einsprache“ vom 17. Januar 2012 betreffend die EM XY infolge Verspätung nicht ein. Mit Schreiben vom 9. April 2012 erhebt Herr X. gegen die beiden Einspracheentscheide der ESTV vom 29. März 2012 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer). Das BVGer trennt die Verfahren und beurteilt im hier besprochenen Urteil nur die Beschwerde betreffend die EM XY.

#### Die Erwägungen des Gerichts

In einem ersten Schritt prüft das BVGer, ob eine (rechtzeitige) Einsprache gegen die EM XY vorliegt und verneint dies. In einem zweiten Schritt untersucht das BVGer, ob eine EM überhaupt eine Verfügung in Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) ist. Zu diesem Zweck zieht das BVGer die sog. Materialien, d.h. die Botschaft, mit der der Gesetzesentwurf dem Parlament präsentiert wurde und die Wortprotokolle der parlamentarischen Diskussionen zu Rate. Das BVGer hält fest, dass die Begriffe „Einschätzungsmitteilung“ und „Verfügung“ in den Bestimmungen des Gesetzes immer klar voneinander getrennt verwendet werden. Aus dem Text des Gesetzes ergibt sich klar, dass die Einschätzungsmitteilung als solche keine Verfügung ist. Mit der Einschätzungsmitteilung gibt die ESTV bekannt, wie hoch sie die Steuerforderung je Steuerperiode nach der

durchgeführten Kontrolle festlegen will. Aufgrund der Einschätzungsmitteilung kann der Steuerpflichtige entscheiden, ob er diese Festlegung akzeptieren will oder nicht.

Der Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung, wonach jede Kontrolle mit einer Einschätzungsmitteilung abzuschliessen ist, ergibt sich aus der Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf. Dort wird ausgeführt, dass bei den bisher durchgeführten Kontrollen im Durchschnitt rund 97% der Kontrollergebnisse akzeptiert wurden. Nur etwa 3% der Kontrollergebnisse endeten in einem Steuerjustizverfahren, wofür die Steuerpflichtigen eine anfechtbare Verfügung verlangen mussten. Der Wille des Gesetzgebers war es, dem Steuerpflichtigen diese Entscheidung zu überlassen. Deshalb erachtet es das BVGer als nicht zulässig, die Einschätzungsmitteilungen systematisch als anfechtbare Verfügung auszugestalten. Damit bleibe dem Steuerpflichtigen mehr Zeit sich zu entscheiden und es sei einfacher, sich gegen eine Betreibung zu wehren als eine Einsprache zu verfassen.

#### Fazit

Das Urteil des BVGer ist noch nicht rechtskräftig und es muss damit gerechnet werden, dass die ESTV das Urteil ans Bundesgericht weiterzieht.

Das Urteil des BVGer ist begrüssenswert, auch wenn die Begründung nicht restlos zu überzeugen vermag. Dabei steht nicht zwingend der Faktor Zeit im Vordergrund. Nach einer Kontrolle, die zu einer Steuernachforderung führte, ist immer rasches Handeln angezeigt. Blosses Zuwarten auf die Betreibung der ESTV ist keine gute Option. Wird aber nicht systematisch mit dem Abschluss der Kontrolle sofort ein Steuerjustizverfahren eröffnet, bleibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, mit der ESTV ausserhalb eines schriftlichen Rechtsverfahrens eine sachgerechte Lösung für den jeweiligen Fall zu finden. Zudem kann die ESTV bei der Kontrolle allenfalls unterlaufene Fehler einfacher korrigieren. Wird innert nützlicher Frist keine Verhandlungslösung gefunden, steht es der ESTV immer noch offen, eine Verfügung zu erlassen.

**Zwischen Leistungserbringung und Rechnungsstellung kann eine gewisse Zeit verstreichen. Geschehen in diesem Zeitraum mehrwertsteuerlich relevante Veränderungen, so ist zu entscheiden, welches Ereignis, die Leistungserbringung oder die Rechnungsstellung, für die korrekte Qualifikation und Deklaration massgebend ist.**

### Fallbeispiel 1:

Die Assurance Générale SA, ein Versicherungskonzern, hat im Verlauf des Jahres 2012 ihre bisherige Minderheitsbeteiligung an der Auto Secur AG ausgebaut und diese schliesslich vollständig übernommen. Die Auto Secur AG wird im Konzern als eigenständiges Unternehmen weitergeführt. Aufgrund eines Managementvertrages erbringt die Assurance Générale SA der Auto Secur AG seit 2010 Managementdienstleistungen über die quartalsweise abgerechnet wird. Per 1. Januar 2013 wird die Auto Secur AG in die MWST-Gruppe der Assurance Générale SA aufgenommen. Am 15. Februar 2013 werden die Managementleistungen für das 4. Quartal 2012 an die Auto Secur AG fakturiert. Die Verantwortlichen stellen sich die Frage, ob in dieser Rechnung 8% auszuweisen (und von der Assurance Générale SA abzurechnen) ist oder ob es sich um einen Innenumsatz ohne Steuer handelt.

Das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) äussert sich nicht zu dieser Frage. Im MWSTG wird zwar in Art. 40 festgehalten, wann die Steuerforderung entsteht. Die setzt aber das Vorliegen eines (steuerbaren) Leistungsaustausches zwischen Steuersubjekten voraus. Um die Frage zu beantworten, ob ein solcher Leistungsaustausch vorliegt, muss auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abgestellt werden. Vorliegend bestehen im 4. Quartal 2012 zwei Steuersubjekte, nämlich die Assurance Générale SA und die Auto Secur AG, und damit findet zwischen diesen beiden Steuersubjekten ein Leistungsaustausch statt. Erst ab dem 1. Januar 2013 findet zwischen den zivilrechtlich weiterhin bestehenden Aktiengesellschaften kein steuerlicher Leistungsaustausch statt, da mit der MWST-Gruppe beide Aktiengesellschaften dasselbe Steuersubjekt bilden.

Gleich wie beim vorstehend erläuterten Sachverhalt der Gruppensteuerung, ist auch bei Beginn und Ende der Steuerpflicht (für die Frage, ob Steuer geschuldet ist oder Vorsteuern abgezogen werden können) sowie bei Steuersatzveränderungen (für die Frage, welcher Steuersatz zur Anwendung kommt) der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht die Rechnungsstellung massgebend.

### Fallbeispiel 2

Der Notar Fritz Iseli ist seit 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Bis 2012 rechnet Herr Iseli nach der effektiven Methode ab. Ein Kollege von Herrn Iseli weist ihn darauf hin, dass er bei der Anwendung der Abrechnung mittels Saldosteuersätzen jährlich einige Tausend Franken MWST einsparen könnte. Da

keine grösseren Investitionen anstehen, wechselt Herr Iseli per 1. Januar 2013 die Abrechnungsmethode. Für die im Dezember 2012 erbrachten Leistungen stellt er im Januar 2013 Rechnung. Von der Swisscom erhält er im Januar 2013 die Rechnung für die Telefonate im November 2012. Wie muss Herr Iseli seine im Januar 2013 fakturierten Leistungen aus dem Dezember 2012 abrechnen und kann er die von der Swisscom in der im Januar 2013 erhaltenen Rechnung für November 2012 ausgewiesene Steuer als Vorsteuer in Abzug bringen?

Beim Wechsel der Abrechnungsmethode geht es nicht um die Frage, ob ein steuerbarer Leistungsaustausch vorhanden ist oder der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Vorliegend geht es einzig um die Frage, wie die Umsätze resp. die Vorsteuern mit der ESTV abzurechnen sind. Hier wird nicht auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung sondern auf den Zeitpunkt, in dem der Steuer- resp. der Vorsteueranspruch entsteht und damit bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung, abgestellt. Im Gegensatz zum Fallbeispiel 1 ändert sich bei der Rechnungsstellung durch Herrn Iseli nichts. Egal mit welcher Abrechnungsmethode er gegenüber der ESTV abrechnet, seinen Kunden im Inland wird Herr Iseli seine Leistungen mit der Mehrwertsteuer zum Normalsatz in Rechnung stellen. Vorliegend wird Herr Iseli seinen Kunden die Leistungen des Dezembers 2012 mit 8% MWST in Rechnung stellen, aber gegenüber der ESTV in der Abrechnung für das 1. Semester 2013 mit dem Saldosteuersatz von 6,1% abrechnen. Die in der Rechnung der Swisscom ausgewiesene Steuer kann Herr Iseli nicht separat geltend machen, da Vorsteueransprüche, die nach dem 1. Januar 2013 entstehen, mit der Anwendung der Saldosteuersätze pauschal abgegolten sind. Analog ist bei einem Wechsel von der pauschalen zur effektiven Abrechnungsmethode vorzugehen.

### Schlussfolgerung

Erfolgt nach der Leistungserbringung aber noch vor der Rechnungsstellung dieser Leistung eine Änderung bei der Steuerpflicht (Beginn oder Ende der obligatorischen Steuerpflicht; Beginn oder Ende der Mitgliedschaft in einer Mehrwertsteuergruppe) oder beim Steuersatz (in der Regel Steuersatzerhöhung), so ist für diesen Umsatz für die Rechnungsstellung und die Abrechnung gegenüber der ESTV die Rechtslage bei der Leistungserbringung massgebend.

Wird aber zwischen der Leistungserbringung und Rechnungsstellung nur die Abrechnungsmethode geändert, so ist die Rechnungsstellung für diesen Umsatz nicht betroffen und für die Abrechnung gegenüber wird die gewählte Abrechnungsmethode im Zeitpunkt der Rechnungsstellung verwendet.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Roland Schenk**

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF  
Telefon 031 320 56 34, [roland.schenk@graffenried.ch](mailto:roland.schenk@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)